



GEMEINDE NORDHARZ

Amtliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Nordharz und der Ortschaftsräte Abbenrode, Danstedt, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben am 09. Juni 2024
Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), wird Folgendes bekanntgegeben:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Landesregierung hat am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt. Gemäß §§ 6 und 15 KWG LSA wird hiermit bekanntgegeben, dass die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Nordharz und die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Abbenrode, Danstedt, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben

**am Sonntag
dem 09. Juni 2024
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Gesetzliche Grundlage für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501).

II. Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl bzw. Ortschaftsratswahlen

1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA wird hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Nordharz und der Ortschaftsräte der Ortschaften Abbenrode, Danstedt, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig einzureichen. Die Anschrift lautet:

**Gemeinde Nordharz
Die Gemeindewahlleiterin
Str. der Technik 4
38871 Nordharz OT Veckenstedt**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 KWG LSA am **Dienstag, den 02. April 2024, um 18:00 Uhr.**

2. Die erforderlichen Formulare können im Büro der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Nordharz zu den Sprechzeiten kostenfrei ausgehändigt werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

3. Wahlvorschläge (Anlage 5 b der KWO LSA) müssen die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das jeweilige Wahlgebiet enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben dem Namen der Partei bzw. dem Kennwort der Wählergruppe sind außer deren Kurzbezeichnung keine weiteren Zusätze zulässig.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
5. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
6. Auf einem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter benannt werden.
7. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den jeweiligen Parteivorstand des Wahlgebietes, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.
8. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9 c der KWO LSA).
9. Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären und bescheinigen, dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl ihre Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben haben (Anlage 8 a der KWO LSA).
10. Für jeden Bewerber muss eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9 a der KWO LSA eingereicht werden. Die Bescheinigung wird kostenfrei durch das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Nordharz während der Sprechzeit ausgestellt.
11. Dem Wahlvorschlag ist gem. § 30 Abs. 5 KWO LSA eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA nach dem Muster der Anlage 10 der KWO LSA beizufügen.
12. Im Übrigen wird hinsichtlich der Form und Inhalt der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 26 KWG LSA und die §§ 29 bis 33 KWO LSA hingewiesen.

III. Wahlanzeige

Parteien, die sich gem. § 22 Abs. 1 KWG LSA weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl (**Montag, den 04. März 2024**) der Landeswahlleiterin (Halberstädter Str. 2 / Am Platz des 17. Juni, 39112 Magdeburg) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08. November 2023, MBl. LSA Nr. 40/2023, S. 425 vom 13. November 2023).

IV. Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Nordharz

1. Zahl der Mitglieder des Gemeinderates

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat am 31. Dezember 2022 für die Gemeinde Nordharz 7.784 Einwohner ermittelt (§ 158 KVG LSA). Demnach sind gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA in der Gemeinde Nordharz **20 Gemeinderäte** zu wählen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter und beträgt somit **25 Bewerber**.

2. Wahlbereich

Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA bildet für die Gemeinderatswahl das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

3. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

1. Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Nordharz von mindestens ein von Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Somit sind **mindestens 66 Unterstützungsunterschriften** zu erbringen.
2. Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter (Anlage 6 der KWO LSA) zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindegewahlleiterin kostenfrei ausgehändigt werden.
3. Berücksichtigung finden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.
4. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde Nordharz nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:
 - Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 - Alternative für Deutschland (AfD)
 - DIE LINKE (DIE LINKE)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - Freie Demokratische Partei (FDP)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - Bürger für Nordharz (BFN)
 - Bürger für Wasserleben (BfW)
 - Abbenroder Wähler Nordharz
 - Wählergemeinschaft Heudeber/Nordharz
 - Bürger für Schmatzfeld

V. Wahl der Ortschaftsräte für die Ortschaften Abbenrode, Danstedt, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben

1. Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nordharz am 16. September 2020, sind Abbenrode, Danstedt, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben als Ortschaften der

Gemeinde Nordharz bestimmt. Nach Absatz 2 wird in den jeweiligen Ortschaften ein Ortschaftsrat gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates ist wie folgt festgelegt:

- **Abbenrode: 6 Mitglieder**
- **Danstedt: 6 Mitglieder**
- **Heudeber: 9 Mitglieder**
- **Langeln: 9 Mitglieder**
- **Schmatzfeld: 6 Mitglieder**
- **Stapelburg: 9 Mitglieder**
- **Veckenstedt: 9 Mitglieder**
- **Wasserleben: 9 Mitglieder**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter und beträgt somit für die Ortschaften jeweils:

- **Abbenrode: 11 Bewerber**
- **Danstedt: 11 Bewerber**
- **Heudeber: 14 Bewerber**
- **Langeln: 14 Bewerber**
- **Schmatzfeld: 11 Bewerber**
- **Stapelburg: 14 Bewerber**
- **Veckenstedt: 14 Bewerber**
- **Wasserleben: 14 Bewerber**

Die in der Ortschaft wohnenden Bürger sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 82 Abs. 4 KWG LSA).

2. Wahlbereich

Gem. § 82 Abs. 4 S. 1 KWG LSA ist das Wahlgebiet die jeweilige Ortschaft.

3. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, müssen von der nachfolgenden Anzahl von Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft (§ 21 Abs. 9 KWG LSA), für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- **Abbenrode: 7 Unterschriften**
- **Danstedt: 4 Unterschriften**
- **Heudeber: 9 Unterschriften**
- **Langeln: 8 Unterschriften**
- **Schmatzfeld: 2 Unterschriften**
- **Stapelburg: 11 Unterschriften**
- **Veckenstedt: 11 Unterschriften**
- **Wasserleben: 11 Unterschriften**

2. Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter (Anlage 6 der KWO LSA) zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindegewahlleiterin ausgehändigt werden.
3. Berücksichtigung finden nur solche Unterstützungsunterschriften, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.
4. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergruppen und Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 1 KWG LSA, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in den Ortschaftsräten der folgenden Ortschaften durch mindestens ein Mitglied oder als Einzelbewerber/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind:

Wählergruppen und Einzelbewerber/innen Abbenrode

- Bürger für Nordharz
- Einzelbewerber Andreas Weihe

Wählergruppen und Einzelbewerber/innen Danstedt

- Wählergemeinschaft Danstedt 2
- Mühle Danstedt

Wählergruppen und Einzelbewerber/innen Heudeber

- Wählergemeinschaft Heudeber/Nordharz

Wählergruppen und Einzelbewerber/innen Langeln

- Bürger für Nordharz
- Schützengesellschaft Langeln
- TSV 1893 Langeln e.V.
- Feuerwehr Langeln

Wählergruppen und Einzelbewerber/innen Schmatzfeld:

- Bürger für Schmatzfeld

Wählergruppen und Einzelbewerber/innen Stapelburg

- Bürger für Stapelburg

Wählergruppen und Einzelbewerber/innen Wasserleben

- Bürger für Wasserleben (BfW)

VI. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nordharz OT Veckenstedt, den 05. Februar 2024

Friedrich
Friedrich
Gemeindewahlleiterin

